

Bundesblatt

Bern, den 28. Oktober 1974 126. Jahrgang Band II

Nr. 43

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

12 084

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über einen schweizerischen Sonderbeitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds

(Vom 30. September 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir ersuchen Sie mit der vorliegenden Botschaft um die Genehmigung einer weiteren Vereinbarung über die Verwendung des Rahmenkredites für die Finanzhilfe an Entwicklungsländer, dem Sie am 20. September 1971¹⁾ zugestimmt haben. Diese Vereinbarung betrifft einen Sonderbeitrag von 12 Millionen Franken an den Afrikanischen Entwicklungsfonds.

1 Übersicht

Diese Botschaft ist die vierte, mit der wir Ihnen über die Verwendung des Rahmenkredites von 400 Millionen Franken für Finanzhilfe Bericht erstatten. Die nachstehende Vereinbarung wird zusammen mit jenen, denen Sie bereits zugestimmt haben²⁾, und jenen, die wir Ihnen kürzlich zur Genehmigung unter-

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1971 (BBl 1971 I 233) über Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere über die Gewährung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe sowie Bundesbeschluss vom 20. September 1971 (BBl 1971 II 812) betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer.

²⁾ Siehe Bundesbeschluss vom 23. September 1971 (AS 1973 808) über den Abschluss eines weiteren Abkommens mit der internationalen Entwicklungsorganisation über die Gewährung eines Darlehens; Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972 (BBl 1972 II 437) betreffend Vereinbarungen über die Verwendung des Rahmenkredites für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer; Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1972 (AS 1973 332) über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank; Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1972 (AS 1973 1138)

breitet haben³⁾, die gesamte Finanzhilfepflichtung des Bundes auf 326,45 Millionen Franken erhöhen; vom Rahmenkredit von 400 Millionen Franken werden demnach noch 73,55 Millionen Franken verfügbar sein. Mit diesem Sonderbeitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds bezwecken wir, eine schweizerische Hilfe zugunsten derjenigen unter den am wenigsten entwickelten afrikanischen Ländern zu erbringen, die von den jüngsten weltwirtschaftlichen Entwicklungen besonders stark betroffen sind. Die Operation fügt sich in die internationalen Anstrengungen zur Soforthilfe an diese Entwicklungsländer ein.

2 Gründe eines schweizerischen Sonderbeitrages

Es sind drei Gründe, die uns veranlassen, Ihnen einen schweizerischen Sonderbeitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds vorzuschlagen:

1. Wir beabsichtigen damit in erster Linie die Entwicklung derjenigen *afrikanischen Länder* zu unterstützen, die zu den *am wenigsten entwickelten und zugleich zu den von den derzeitigen weltwirtschaftlichen Umständen besonders stark betroffenen* gehören.

Afrika weist von allen Kontinenten die grösste Zahl von *ärmsten Ländern* auf, die unter anderem ein Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 120 Dollar und einen besonders niedrigen Alphabetisierungsgrad aufweisen. Zwölf der 25 von den Vereinten Nationen als am wenigsten fortgeschritten bezeichneten Entwicklungsländer sind afrikanische Staaten. Infolge ihres niedrigen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes, der sich vor allem in einer geringen internen Investitionstätigkeit äussert, sind diese Länder noch auf lange Zeit hinaus auf äussere Hilfe angewiesen. Diese hat aus Rücksicht auf die geringe Verschuldungskapazität im wesentlichen nur zu Vorzugsbedingungen zu erfolgen, damit die in den Entwicklungsplänen dieser Länder verfolgten Ziele, insbesondere der Ausbau der Landwirtschaft und der öffentlichen Infrastruktur, erreicht werden können.

Zwei bedeutsame Entwicklungen der letzten Zeit haben die Aussichten dieser ärmsten afrikanischen Länder, das zur Steigerung des tiefen Lebensstandards ihrer Bevölkerungen notwendige Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten, in dramatischer Weise beeinträchtigt.

Erstens wurden die südlichen Randstaaten der Sahara in den letzten Jahren von einer langandauernden Dürre heimgesucht, die sich von wenig beachteten Anfängen zu einer säkularen Katastrophe ausweitete und die die Existenz von mindestens fünf als Sahelländer bezeichneten Staaten bedroht. Nach der Dürre folgten erst kürzlich in einigen dieser Länder schwere Regenfälle, die zu ausgehenden Überschwemmungen führten. Mit grossangelegten internationalen Hilfs-

betreffend den Abschluss von drei Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer; Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 1973 (BBl 1973 II 621) betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer sowie Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973 (BBl 1973 1360) betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer.

³⁾ Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1974 (BBl 1974 II 317) betreffend die Vereinbarung über Finanzhilfe an Nepal.

aktionen, an denen sich unser Land bis jetzt im Bereich der humanitären, technischen und Katastrophenhilfe mitbeteiligt, wird versucht diesen Ländern Not- und Wiederaufbauhilfe zu gewähren

Zum ändern werden die ärmsten afrikanischen Länder ebenfalls von den starken Preissteigerungen auf Roh- und Fertigprodukten betroffen, die zur Zeit das inflationäre Klima der Weltwirtschaft prägen. Die Verteuerung ihrer lebensnotwendigen Einfuhren von Nahrungsmitteln, Düngern und Erdölprodukten stellt für diese Länder insofern ein besonders schwerwiegendes Problem dar, als sie diese Importpreissteigerungen durch keine erhöhten Erlöse aus eigenen Ausfuhren wettmachen können, sei es weil es an Erdöl, anderen bedeutenden Rohstoffvorkommen oder an einer namhaften landwirtschaftlichen Exportproduktion fehlt. Für die Sahelländer ist festgestellt worden, dass die Öleinfuhren in diesem Jahr 40 Prozent ihrer Exporterlöse beanspruchen werden, während der entsprechende Prozentsatz 1973 noch bei 10 Prozent gelegen hatte. Als noch schwerwiegender wird der Einfluss der höheren Energiekosten auf bestimmte Sektoren ihrer Wirtschaft beurteilt. Die Transportkosten haben sprunghaft zugenommen und unter anderem die Beförderung der landwirtschaftlichen Ausfuhrgüter nach den Seehäfen verteuert. Düngemitteln für die landwirtschaftliche Produktion eine ausschlaggebende Rolle zukommt sind entweder nicht mehr oder nur noch zu stark erhöhten Preisen erhältlich. Bewässerungsprojekte werden in Frage gestellt, weil der Betrieb der Wasserpumpen der vor kurzer Zeit noch rund die Hälfte der Unterhaltskosten solcher Anlagen ausmachte, prohibitive Summen verschlingt. Ferner werden die Landbewohner von der Verteuerung des Brennols, ihrer einzigen modernen Energiequelle, betroffen.

Angesichts der schwierigen Lage, in der sich diese Länder, für die der Ausdruck «Vierte Welt» geprägt wurde, heute befinden, sind auf internationaler und zwischenstaatlicher Ebene zahlreiche Initiativen ergriffen worden, um ihre akuten Zahlungsbilanz- und Wirtschaftsprobleme zu verringern. Unter diesen Bemühungen nehmen die Anstrengungen der Vereinten Nationen einen wichtigen Platz ein. Die sechste außerordentliche Generalversammlung der UNO, die im Frühling 1974 im Zeichen der seit Herbst 1973 eingetretenen starken Preiserhöhungen für Erdöl abgehalten wurde, befasste sich ausschliesslich mit Rohstoff- und Entwicklungsfragen. Die dort verabschiedete Erklärung und das Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung enthalten zahlreiche Empfehlungen zur Verbesserung der Lage der Entwicklungsländer. Hervorzuheben ist das von allen UNO-Mitgliedern praktisch ohne Vorbehalte unterstützte dringliche Spezialprogramm, das als zehntes Kapitel in dieses Aktionsprogramm aufgenommen worden ist. Das UNO-Sofortprogramm enthält einen Katalog von Hilfsmassnahmen zugunsten der von der Wirtschaftskrise am stärksten betroffenen Entwicklungsländer, wovon den besonderen Problemen der am wenigsten entwickelten Länder besondere Beachtung geschenkt wird. Der UNO-Generalsekretär hat im Zusammenhang mit diesem Sofortprogramm eine Liste der durch die weltwirtschaftlichen Umstellungen besonders stark betroffenen Länder aufgestellt. Darauf figurieren 28 Entwicklungsländer, wovon 16 afrikanische

Im Auftrag der Generalversammlung hat der UNO-Generalsekretär in der Folge einen Appell an 44 Staaten, darunter die Schweiz, gerichtet und sie zur Teilnahme am internationalen Soforthilfeprogramm zugunsten der am härtesten betroffenen Entwicklungsländer aufgefordert. Unter den Adressaten befinden sich nebst den Industrieländern auch sämtliche bedeutenden Erdölproduzenten und weitere Entwicklungsländer mit Zahlungsbilanzüberschüssen. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Sonderbeitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds stellt eine der schweizerischen Leistungen im Rahmen dieser internationalen Solidaritätsaktion dar, bei der unser Land angesichts der eigenen vergleichsweise günstigen Wirtschafts- und Zahlungsbilanzlage unseres Erachtens nicht abseits stehen kann. Die Beteiligung an diesen Bemühungen ist zugleich Ausdruck unseres aussenpolitischen Grundsatzes der Solidarität.

2. Mit unserem Beitrag sind wir zudem in der Lage, die geographische Verteilung unserer Finanzhilfe auf die verschiedenen Kontinente etwas ausgeglichener zu gestalten. Von dem von Ihnen zu Dreivierteln verpflichteten Rahmenkredit für Finanzhilfe sind bisher rund 115 Millionen Franken Asien, 24,5 Millionen Franken Afrika und 30 Millionen Franken Lateinamerika zugekommen. Weitere 130 Millionen Franken haben Sie der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) für eine weltweite Verwendung zur Verfügung gestellt.

3. Schliesslich ermöglicht uns dieser Sonderbeitrag, unsere Mitwirkung am Afrikanischen Entwicklungsfonds auszubauen, dem wir den Betrag zur Verwaltung anvertrauen möchten. Der Fonds bietet uns Gewähr für einen raschen und sachgerechten Einsatz des Sonderbeitrags, da er mit den Problemen der einzelnen afrikanischen Länder bestens vertraut ist.

3 Neuere Entwicklungen beim Afrikanischen Entwicklungsfonds

31 Bisherige Geschäftstätigkeit

Der Afrikanische Entwicklungsfonds (FAD) stellt die jüngste der regionalen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung dar. Im Hinblick auf eine schweizerische Mitgliedschaft haben wir Sie mit der Botschaft vom 16. August 1972 (BBl 1972 II 658) über Ursprung und Hauptmerkmale des Fonds orientiert. Mit Beschluss vom 19. Dezember 1972 haben Sie einer schweizerischen Beteiligung am Afrikanischen Entwicklungsfonds mit einem Beitrag von 3 Millionen Rechnungseinheiten (Smithsonian Dollar) zugestimmt.

Der FAD ist am 30. Juni 1973 in Kraft getreten und hat im folgenden August seine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Er ist eine juristisch selbständige Organisation mit eigenem Direktorium. Die Verwaltungsarbeiten werden vom Personal der Afrikanischen Entwicklungsbank (BAD) besorgt. Zur Zeit gehören dem Fonds die BAD, in Vertretung ihrer 39 afrikanischen Mitgliedsländer, und 14 Geberländer (Belgien, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finn-

land, Japan, Jugoslawien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Konigreich) an, die zusammen 80,57 Millionen Rechnungseinheiten gezeichnet haben

Das erste Geschäftsjahr, das am 31. Mai 1974 zu Ende ging, war durch eine Festigung der internen Strukturen des FAD und durch eine bereits aktive Darlehensgewährung gekennzeichnet. So hat das Direktorium im ersten Geschäftsjahr neun Fondsdarlehen genehmigt, die 21 Millionen Rechnungseinheiten erfordern, in 7 Mitgliedsländern der BAD liegen (Dahomey, Mali, Mauretanien, Ruanda, Sudan, Swaziland, Tschad) und 5 Projekte und 4 Studien umfassen. In geographischer Hinsicht ist die Konzentration auf die Sahelländer hervorzuheben. Berücksichtigt wurden primär die Sektoren Landwirtschaft, insbesondere Bewässerung, und Infrastruktur (Strassen, Brücken, Wasserversorgung). Alle Fondsdarlehen erfolgen zinsfrei, wobei eine Dienstleistungsgebühr von 0,75 Prozent auf die ausbezahlten und noch ausstehenden Beträge erhoben wird. Die Laufzeit der Kredite beträgt in der Regel 50 Jahre und die Karenzfrist 10 Jahre.

Das Direktorium des FAD, das aus je sechs regionalen und ausserregionalen Mitgliedern besteht, hat zudem in diesem Zeitraum mehrere wichtige Fondsreglemente ausgearbeitet, denen der Gouverneursrat anlässlich der ersten Jahresversammlung des FAD in Rabat von anfangs Juli 1974 zugestimmt hat. Im Direktorium bildet die Schweiz mit Belgien und Spanien eine Stimmrechtsgruppe und stellt zur Zeit in der Person des schweizerischen Botschafters in Abidjan einen Exekutivdirektor. Dadurch kommt unserem Land gegenwärtig eine besonders aktive Rolle in der Festlegung der Fondspolitik zu.

32 Zukunftsaussichten

Die Fondsleitung hat die Absicht, entsprechend dem im Gründungsabkommen vorgegebenen Geschäftszweck weiterhin die am wenigsten entwickelten afrikanischen Länder besonders zu berücksichtigen und den Rhythmus der Darlehensgewährung zu beschleunigen. Damit wird der Fonds nicht nur konsequent seiner Aufgabe als einzige selbständige regionale Institution der Entwicklungsfinanzierung zu ausschliesslichen Vorzugsbedingungen gerecht, sondern kann den dringenden und steigenden Bedürfnissen seiner Empfängerländer in vermehrtem Masse gerecht werden.

Die beabsichtigte Ausweitung der Darlehenstätigkeit wird dadurch erleichtert werden, dass in den ärmeren Mitgliedsländern der BAD eine grosse Anzahl ausfuhrungsreifer Projekte vorliegen, die einer Finanzierung zu Vorzugsbedingungen bedürfen. Die Verwirklichung dieser Politik wird jedoch infolge der beschränkten Mittelausstattung des FAD nur in sehr begrenztem Masse möglich sein.

Die Fondsleitung hat deshalb bereits im heutigen Zeitpunkt, also vor Ablauf der auf die Jahre 1974–1976 angesetzten ersten Geschäftsphase, die Frage einer Erhöhung der Fondsmittel aufgeworfen. Der Gouverneursrat des FAD hat anlässlich der erwähnten ersten Jahrestagung im Juli 1974 dem Fondspräsidenten

das Mandat erteilt, die Frage einer ersten Wiederauffüllung des FAD mit den bisherigen Teilnehmerstaaten und Drittländern zu prüfen. Letztere umfassen sowohl weitere Industriestaaten als auch Entwicklungsländer mit grossen Zahlungsbilanzüberschüssen, insbesondere die arabischen Erdölländer. Die Mehrzahl der Teilnehmerstaaten steht einer Wiederauffüllung des FAD im Umfange ihres Gründungsbetrages positiv gegenüber. Unter Vorbehalt Ihrer Zustimmung haben wir uns im gleichen Sinne geäussert.

Angesichts dieser neuen Entwicklung wurde das Ihnen zur Genehmigung vorliegende Abkommen über einen schweizerischen Sonderbeitrag mit einer Konversionsklausel versehen. Diese wird uns gestatten, den Sonderbeitrag an die auf uns entfallende Leistung im Rahmen der ersten FAD-Wiederaufstockung anzurechnen. Beim zu erwartenden Aufstockungsbetrag von 3 Millionen Rechnungseinheiten – eine Einheit entspricht einem Smithsonian Dollar – wird unser Sonderbeitrag von 12 Millionen Franken mehr als ausreichend sein, um die schweizerische Beteiligung daran sicherzustellen. Der Fondsbeitrag ist angesichts der dringenden Hilfsbedürfnisse der vorgesehenen Empfängerländer etwas höher angesetzt worden. Ihre Zustimmung zu diesem Sonderbeitrag an den FAD kommt damit einer gleichzeitigen Genehmigung unserer Teilnahme an der ersten FAD-Aufstockung gleich, sofern letztere wie vorgesehen zustande kommt.

4 Der schweizerische Sonderbeitrag

41 Allgemeines

Der Beitrag von 12 Millionen Franken erfolgt gestützt auf ein Abkommen mit dem Afrikanischen Entwicklungsfonds in Form der Errichtung eines schweizerischen Sonderfonds für Afrika. Die gewählte *Fondsformel* erlaubt eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beider Vertragspartner. Die Schweiz erhält unter anderem das Recht, die vom FAD als Fondsverwalter ausgewählten Projekte zu begutachten. Für die Verwendung der Fondsmittel ist unsere Zustimmung erforderlich. Die Errichtung eines Fonds erleichtert die im Abschnitt 32 erwähnte Konversion unseres Sonderbeitrags. Schliesslich handelt es sich um eine Formel, die wir im Falle unseres Beitrags an einen Sonderfonds der Interamerikanischen Entwicklungsbank, dem Sie mit Beschluss vom 14. Dezember 1973 zustimmten¹⁾, bereits gewählt haben.

42 Inhalt des Abkommens

Das *vorgeschlagene Abkommen mit dem Afrikanischen Entwicklungsfonds über die Errichtung des «Schweizerischen Sonderfonds für Afrika»* enthält folgende wichtige Artikel:

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 1973 (BBl 1973 II 621) betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer, S. 640 ff., und Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973 (BBl 1973 1360) betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer.

Artikel 1 bezieht sich auf die Gründung dieses Sonderfonds als einer rechtlich selbständigen Einrichtung. Die Verwaltung des Fonds wird nach *Artikel 4* durch den FAD übernommen.

Artikel 2 enthält die Zielsetzung des Fonds. Seine Mittel werden zur Finanzierung von Projekten eingesetzt, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Empfängerländer dienen. Als solche kommen die am wenigsten entwickelten bzw. am stärksten benachteiligten unter den Mitgliedländern der BAD in Frage. Der dem Abkommen beigefügte *Briefwechsel* unterstreicht den Soforthilfecharakter dieses Beitrages im Rahmen dieser Zielsetzung, indem die von den heutigen wirtschaftlichen Umständen wie Inflation und Trockenheit am stärksten betroffenen unter den ärmsten Mitgliedländern der BAD allem berücksichtigt werden können. Es besteht die Absicht des FAD, dementsprechend eine rasche Verpflichtung und Auszahlung unseres Fondsbeitrages vorzunehmen. *Artikel 2* schränkt im übrigen die Darlehensgewährung auf *Projekte* ein.

Die *Artikel 3 und 5* betreffen die Höhe des schweizerischen Beitrages und die Modalitäten seiner Zahlung. Der in Aussicht genommene Betrag von 12 Millionen Franken wird dem FAD in zwei Teilzahlungen von 5 bzw. 7 Millionen Franken, zahlbar in den Jahren 1975 und 1976, zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlungen und Zinsen der aus dem schweizerischen Fonds gewährten Darlehen werden an diesen zurückfließen und für neue Kredite zur Verfügung stehen.

Artikel 6 legt fest, dass die Fondsmittel entsprechend den vom FAD für seine eigenen Darlehen festgesetzten Richtlinien und Regelungen verwendet werden. Dementsprechend werden die auf Grundlage des schweizerischen Beitrages gewährten Kredite für Kaufe von Gütern und Dienstleistungen in den Teilnehmerstaaten des FAD und den Mitgliedländern der BAD eingesetzt werden können. Die Fondsdarlehen erfolgen zinsfrei und weisen eine Laufzeit von 50 Jahren bei einer Karenzfrist von 10 Jahren auf. Sie können auch zur Deckung von Lokalkosten im Empfängerland eingesetzt werden.

Artikel 7 auferlegt dem FAD die Verantwortlichkeit für die Auswahl der finanzierten Projekte. Für die Finanzierung jedes Projektes ist die vorherige Zustimmung der Schweiz erforderlich.

Artikel 14 bestimmt, dass die Schweiz im Falle einer Teilnahme an der ersten Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds die Möglichkeit haben wird, ihren Fondsbeitrag in die volle oder einen Teil ihrer Zeichnung im Rahmen der Aufstockung des FAD umzuwandeln. Dieser Artikel ist inhaltlich identisch mit jenem, der bereits in unseren Abkommen von 1967 und 1972 mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über Darlehen von 52 Millionen bzw. 130 Millionen Franken, in unserer Vereinbarung vom 27. April 1973 mit der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) über einen Beitrag von 20 Millionen Franken an deren Mehrzweckfonds sowie in dem im letzten Abschnitt erwähnten Abkommen mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank steht. Erstmals zur Anwendung ist diese Konversionsklausel im Falle der Vereinbarung mit der ADB gekommen, indem wir mit Datum vom 1. Juli 1974 dem Asiatischen Entwick-

lungsfonds beigetreten sind bei gleichzeitiger Erlöschung des erwähnten Vertrages vom 27. April 1973.

5 Finanzielle und personelle Folgen, Art und Weise der Kostendeckung

Wie einleitend erwähnt, bezieht sich das Abkommen, das wir Ihnen zur Genehmigung vorlegen, auf die Verwendung des Rahmenkredites für Finanzhilfe an die Entwicklungsländer, dem Sie am 20. September 1971 zugestimmt haben. Zusätzliche Kredite werden mit dieser Vereinbarung nicht beansprucht. Die für den vorgesehenen Fondsbeitrag benötigten 12 Millionen Franken sind im Voranschlag 1975 und im Finanzplan 1976–1979 enthalten. Eine Erhöhung des Personalbestandes ist mit dieser Beitragsgewährung nicht verbunden.

6 Auswirkungen auf den Vollzug

Die Kantone und Gemeinden werden durch den Vollzug des vorliegenden Bundesbeschlusses in keiner Weise betroffen.

7 Verfassungsgrundlage

Der Bundesbeschluss, den wir Ihnen im Entwurf unterbreiten, stützt sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen einräumt.

Da unser Beitrag an den Schweizerischen Sonderfonds für Afrika vom FAD für die Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von über 15 Jahren eingesetzt werden soll, ergibt sich für die von uns zur Verfügung gestellten Mittel eine vertragliche Bindung für einen Zeitraum von über 15 Jahren. Damit untersteht der Bundesbeschluss nach der bisherigen Praxis dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

8 Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Entwurf zum Bundesbeschluss betreffend eine Vereinbarung mit dem Afrikanischen Entwicklungsfonds über einen Sonderfonds zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 30. September 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
betreffend eine Vereinbarung
mit dem Afrikanischen Entwicklungsfonds
über einen Sonderfonds**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1974¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds über die Errichtung eines Schweizerischen Sonderfonds für Afrika wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die für den Vollzug dieses Abkommens erforderlichen 12 Millionen Franken werden dem mit Bundesbeschluss vom 20. September 1971 ²⁾ eröffneten Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer belastet.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem Staatsvertragsreferendum.

3821

¹⁾ BBl 1974 II 933

²⁾ BBl 1971 II 812

Abkommen
zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds
über die Errichtung des Schweizerischen Spezialfonds
für Afrika

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden «Die Eidgenossenschaft» genannt) und der Afrikanische Entwicklungsfonds (im folgenden «FAD» genannt),

im Bestreben, zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas zusammenzuarbeiten,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Errichtung des Schweizerischen Spezialfonds für Afrika

Hiermit wird mit den in Artikel 3 des vorliegenden Abkommens erwähnten Mitteln beim FAD der Schweizerische Spezialfonds für Afrika errichtet (im folgenden «der Schweizerische Fonds» genannt).

Artikel 2

Zweckbestimmung des Schweizerischen Fonds

Der Schweizerische Fonds ist dazu bestimmt, den Regierungen oder Körperschaften in denjenigen Entwicklungsländern, welche Mitglieder der Afrikanischen Entwicklungsbank sind, Darlehen zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um damit die Finanzierung von Projekten zu unterstützen, die geeignet sind, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der am stärksten benachteiligten unter diesen Ländern zu fördern.

Artikel 3

Mittel des Schweizerischen Fonds

- a. Die Eidgenossenschaft stellt dem Schweizerischen Fonds einen Betrag von 12 000 000 Schweizerfranken (im folgenden «der Beitrag» genannt) nach dem folgenden Verfahren zur Verfügung.

- b. Alle dem Schweizerischen Fonds zufließenden Gelder aus Rückzahlungen von Darlehen oder anderen rückzahlbaren Hilfeleistungen, die aus dem Beitrag finanziert wurden, sowie alle Erträge aus diesem – ausgenommen Dienstleistungsgebühren im Sinne von Artikel 6 – sind als Bestandteile des Schweizerischen Fonds zu betrachten und zur weiteren Verwendung nach dem vorliegenden Abkommen bestimmt.

Artikel 4

Bestimmung des FAD als Verwalter

Der FAD ist zum Verwalter des Schweizerischen Fonds bestimmt, den er entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verwaltet.

Artikel 5

Zahlungsverfahren

- a. Der Beitrag ist dem FAD in zwei Raten zur Verfügung zu stellen. Die erste Rate im Betrage von 5 000 000 Schweizerfranken wird innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens fällig. Die zweite Rate im Betrage von 7 000 000 Schweizerfranken wird am 31. März 1976 fällig.
- b. Die in Absatz a erwähnten Raten werden bar bezahlt durch Hinterlegung auf einem zinslosen Sonderkonto mit der Bezeichnung «Afrikanischer Entwicklungsfonds – Schweizerischer Spezialfonds für Afrika», das bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten des FAD eröffnet wird. Wird der Beitrag in Schweizerfranken für Zahlungen in anderen Ländern als der Schweiz verwendet, sind die Schweizerfranken bei der Schweizerischen Nationalbank in andere Währungen umzutauschen, es sei denn, die letztere stimme einem anderen Verfahren zu.

Artikel 6

Verwendung des Schweizerischen Fonds

- a. Der FAD kann den Schweizerischen Fonds für sämtliche in Artikel 2 des vorliegenden Abkommens erwähnten Operationen zur Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten verwenden (einschliesslich Devisenkosten und lokale Ausgaben), nach den Richtlinien und Verfahren, die der FAD für seine Darlehen festlegt; der Fonds kann jedoch nicht zur Finanzierung von nicht rückzahlbaren Hilfeleistungen eingesetzt werden.
- b. Ohne die allgemeine Geltung von Absatz a einzuschränken, kann der Schweizerische Fonds verwendet werden für die Finanzierung
- i. der Kosten für die in den Mitgliedstaaten des FAD oder der Afrikanischen Entwicklungsbank erfolgte Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die in diesen Hoheitsgebieten erzeugt werden;

- ii lokaler Kosten im Lande des Darlehensnehmers.
 - iii von Verwaltungskosten des FAD zulasten der Darlehensnehmer bis zu 0,75 Prozent pro Jahr auf verpflichtete und noch ausstehende Beträge als Abgeltung der unter diesem Abkommen geleisteten Dienste
- c Die Darlehen aus dem Schweizerischen Fonds werden in Rechnungseinheiten gemäss Gründungsabkommen des FAD ausgedrückt

Artikel 7

Verantwortung für die Projektauswahl

Der FAD ist verantwortlich für die Auswahl, die Bearbeitung und die Genehmigung zur Finanzierung geeigneter Projekte und, entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens, für das Festsetzen der Kreditbedingungen, wobei er sich an seine allgemeine Politik und seine Verfahren hält und das ihm zur Verfügung stehende Personal und seine Dienste einsetzt, dabei konsultiert der FAD die Eidgenossenschaft frühzeitig über die Projektauswahl, um ihre Genehmigung zur Inanspruchnahme des Schweizerischen Fonds für das betreffende Darlehensprojekt *einzuholen*. Der FAD lässt der Eidgenossenschaft jede Information und Dokumentation zukommen, die diese in vernünftigen Rahmen anfordern kann

Artikel 8

Trennung von Vermögenswerten und Konten

Die Vermögenswerte und die Konten des Schweizerischen Fonds werden getrennt und unabhängig von allen übrigen Vermögenswerten und Konten des FAD gehalten und sind in geeigneter Form besonders zu bezeichnen

Artikel 9

Akten des FAD

- a Der FAD führt getrennte Akten und Konten über die mit diesem Abkommen zur Verfügung gestellten Mittel und macht diese Unterlagen der Eidgenossenschaft zugänglich. Auf jeden Fall erhält die Eidgenossenschaft einen jährlichen Bericht mit Angaben über die Arbeiten des Schweizerischen Fonds und über den Stand und die Verwendung jedes Darlehens, das mit den mit diesem Abkommen zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert worden ist
- b Zusätzlich zu den in den erwähnten jährlichen Berichten enthaltenen Informationen stellt der FAD der Eidgenossenschaft alle Auskünfte zur Verfügung, die diese im Hinblick auf den Schweizerischen Fonds und die daraus finanzierten einzelnen Operationen *billigerweise* anfordern kann

Artikel 10

Konsultation

Die Eidgenossenschaft und der FAD konsultieren sich regelmässig über alle Belange des vorliegenden Abkommens.

Artikel 11

Aufsicht über die Projekte

Der FAD ist verantwortlich für Inspektion und Beaufsichtigung der Projekte, die aus dem Schweizerischen Fonds finanziert werden.

Artikel 12

Sorgfaltspflicht

Der FAD übt bei seiner Tätigkeit im Rahmen des vorliegenden Abkommens die gleiche Sorgfalt wie bei der Verwaltung und Führung seiner eigenen Geschäfte.

Artikel 13

Nicht-Verpflichtung des FAD

Auf Grund des vorliegenden Abkommens gewährte Darlehen des FAD sind nicht Bestandteil seiner eigenen Mittel und ziehen keine finanzielle Verpflichtung seitens des FAD nach sich.

Artikel 14

Konversion

Der FAD erklärt sein Einverständnis damit, dass die Eidgenossenschaft für den Fall, dass sie sich an der ersten Wiederauffüllung des FAD beteiligt, jederzeit den dem Schweizerischen Fonds zur Verfügung gestellten Beitrag sowie jeden ihm noch nicht überwiesenen Teil des Beitrags umwandeln kann in die volle oder einen Teil der schweizerischen Zeichnung im Rahmen der ersten Wiederauffüllung des FAD.

Artikel 15

Auslegung und Schiedsgerichtsbarkeit

Alle zwischen der Eidgenossenschaft und dem FAD entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder aller zusätzlichen Abmachungen oder Übereinkommen, die nicht auf dem Verhandlungswege geregelt werden können, werden einem Kollegium von drei

Schiedsrichtern zum Entscheid unterbreitet. Der erste dieser Schiedsrichter wird von der Eidgenossenschaft ernannt, der zweite vom FAD und der dritte, Vorsitzender und Präsident, im Einvernehmen durch die Vertragsparteien oder, sofern eine Einigung nicht erzielt wird, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, es sei denn, die Parteien kamen überein, für die Regelung eines bestimmten Falles ein anderes Verfahren einzuschlagen.

Artikel 16

Verschiedenes

- a Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungsvorschläge betreffend dieses Abkommen unterbreiten.
- b Jede Mitteilung oder jedes Gesuch betreffend dieses Abkommen und jede Abmachung zwischen den Vertragsparteien in bezug auf das vorliegende Abkommen erfolgt schriftlich.

Artikel 17

Beendigung des Abkommens

- a Ist eine der beiden Vertragsparteien der Auffassung, dass die durch das Abkommen beabsichtigte Zusammenarbeit nicht mehr in geeigneter oder nutzbringender Form gewährleistet ist, so steht es der betreffenden Vertragspartei frei, das Abkommen mit einer schriftlichen Kündigung und unter Einhaltung einer neunzigtagigen (90) Frist zu beenden.
- b Nach Versand oder Erhalt einer solchen Kündigung ist der FAD nicht mehr ermächtigt, Darlehen aus dem Schweizerischen Fonds zu gewähren, er ist aber bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Abkommens weiterhin verantwortlich für die laufenden aus dem Schweizerischen Fonds finanzierten Operationen, einschliesslich der Projektaufsicht und der Erfüllung aller Verpflichtungen aus ausstehenden Darlehen.
- c Falls die Parteien kein anderes Vorgehen vereinbaren, werden nach der Beendigung dieses Abkommens nach den Absätzen a und b alle Vermögenswerte des Schweizerischen Fonds, einschliesslich der im Rahmen des vorliegenden Abkommens abgeschlossenen Verträge, auf die Eidgenossenschaft übertragen. Nach dieser Übertragung sind sowohl der Schweizerische Fonds als auch die Verantwortlichkeiten des FAD nach diesem Vertrag als aufgehoben zu betrachten.
- d In den Gesprächen über die Beendigung des Abkommens wird der Beendigung der laufenden Darlehen die nötige Beachtung geschenkt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft am Tage, an dem die beiden Vertragsparteien einander mitteilen, dass die verfassungsmässigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen in Bern am 17. September 1974 in je zweifacher Ausfertigung in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleicherweise verbindlich sind.

Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

K. Jacobi

Für den
Afrikanischen Entwicklungsfonds:

A. Labidi

Der Delegierte
für Handelsverträge

Übersetzung des französischen Originaltextes

Bern, den 17 September 1974

Seine Exzellenz
Präsident A. Labidi
Afrikanischer Entwicklungsfonds
Abidjan

Herr Präsident,

Bezugnehmend auf das Abkommen, das heute zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zur Errichtung des Schweizerischen Spezialfonds für Afrika unterzeichnet worden ist, habe ich die Ehre, Ihnen untenstehend die Auslegung von Artikel 2 des genannten Abkommens durch die Schweizerische Regierung mitzuteilen.

Unter den «am stärksten benachteiligten Mitgliedern der Afrikanischen Entwicklungsbank» versteht die Schweizerische Regierung diejenigen Mitgliedländer der Bank, die ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen aufweisen und die wirtschaftlich zur Zeit von Umständen wie Inflation und Trockenheit am schwersten betroffen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zu dieser Auslegung von Artikel 2 bestätigen wollten.

Ich benutze diesen Anlass, um Ihnen, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

K. Jacobi

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über einen schweizerischen Sonderbeitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds (Vom 30. September 1974)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	12084
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1974
Date	
Data	
Seite	933-949
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 196

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.